



KLEINGARTENVEREIN TRAIKIRCHEN - GARTENORDNUNG:

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages: Zusätzlich gilt die Gartenordnung für Kleingärten in N.Ö. und es gelten die Bestimmungen des N.Ö. Kleingartengesetzes, sowie die des Bundeskleingartengesetzes. Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Gründen ist die Vereinsleitung berechtigt die bestehende Gartenordnung ganz oder in einzelnen Punkten abzuändern.

Die Bestimmungen dieser Gartenordnung, sollen das Vereinsleben erleichtern, sie müssen von jedem Mitglied eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung wird nach Zweimaliger Schriftlicher Verwarnung der Unterpachtvertrag gekündigt.

Pachtvorsreibung und Wassergebühr: Der Unterpachtzins samt Umlagen, Beiträgen ist jeweils bis zum Fälligkeitstag nach Erhalt der Rechnung eines jeden Jahres im Vorhinein für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen. Wassergebühren werden für das abgelaufene Kalenderjahr verrechnet. Für den Fall des Verzuges wird eine Mahngebühr verrechnet. Der Vereinsvorstand bzw. Generalpächter ist berechtigt, nach der ersten Mahnung eine Mahnklage einzureichen. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach dem **Zahlungsverzugsgesetz 01.03.2013** und steht in der Gebührenliste. Wird nach der ersten Mahnung, oder wurde von Gesamtsumme ein Betrag selbstständig abgezogen (z.B. Mahngebühren, Nachzahlungen, Aufwandsersatz ...) wird sofort der Rechtsweg eingeschlagen, was eine Auflösung des Unterpachtvertrages zur Folge haben kann.

Allgemeine Ordnung: Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft z.B. Lärmen, den Betrieb von Lautsprechern, Schießen, elektronische Spiele und andere Störungen. Daher sind Radios und Fernsehgeräte auf eine für den Nachbarn zumutbare Lautstärke einzustellen.

Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundlich und hilfsbereit sein, um ein gutes Einvernehmen im Interesse aller Mitglieder zu erhalten.

Der Garten ist ordnungsgemäß kleingärtnerisch zu bewirtschaften und soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Baulichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Gras- oder Rasenflächen sind rechtzeitig zu mähen, so dass es nicht zu massenhaftem Samenflug kommt. Wildwuchs ist zu unterbinden. Materialien aller Art sind so aufzubewahren, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Die Anhäufung von Gerümpel und die Aufstellung von Wohnwagen und Zelten auf der Parzelle sind verboten.

Die Bearbeitung des Kleingartens hat durch das Mitglied oder dessen nächsten, im Haushalt des Garteninhabers lebenden Mitgliedes zu erfolgen. Wenn andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte), in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies der Vereinsleitung vorher schriftlich mitzuteilen.

Das Betreten fremder Parzellen ist in Abwesenheit des Garteninhabers nur bei Elementarereignissen oder nach Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung eines Vereinsfunktionärs, gestattet.

Jeder Unterpächter ist auch angehalten, der Vereinsleitung das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist dies auch ohne Einwilligung des Unterpächters möglich. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen.

Die Schädlingsbekämpfung Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie allen anderen Schädlingen (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den Anordnungen der Vereinsleitung ist bei der Schädlingsbekämpfung ausnahmslos Folge zu leisten. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Von gefährlichen Schädlingen (San-Jose-Schildlaus, Holz- und Rindenschädlingen usw.) befallenen Bäume, Äste und Sträucher sind sofort fachgemäß mit chemischen Mitteln zu behandeln bzw., wenn durch diese Maßnahme die Vernichtung der Schädlinge nicht gewährleistet ist, so sind diese sachgemäß zu entfernen. Sofort zu entsorgen sind auch eingetrocknete Früchte, die nach der Ernte am Baum verblieben sind. Bei der Schädlingsbekämpfung soll auch der Rat von Fachleuten eingeholt werden, damit eine fachgerechte Behandlung des Schädlingsgutes und der Schädlinge gewährleistet wird.

Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu betreuen und haftet für alle verursachten Schäden.

Gartenrück bzw. Weitergabe: Will ein Mitglied seinen Unterpachtvertrag aufkündigen, hat er dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. **Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger kann nur mit Zustimmung der Vereinsleitung erfolgen**, in welcher alle Beteiligten ihr Einverständnis bekunden. Es ist aus praktischen und rechtlichen Gründen unbedingt erforderlich gemäß Bundeskleingartengesetz § 16 Aufwendungen, ein Schätz- oder Bewertungsgutachten erstellen zu lassen. Mit der Schätzung der tatsächlich getätigten Aufwendungen für Baulichkeiten, ortsfesten Außenanlagen und Kulturen, ist ein vom Zentralverband bestellter Schätzmeister oder ein gerichtlich beeideter Sachverständiger zu beauftragen, damit eine Übervorteilung des Gartennachfolgers nicht stattfindet bzw. der Notar diese Unterlagen für die Berechnung der Immobilienertrags- und Grunderwerbsteuer benötigt. Zahlungen, die ohne Wissen der Vereinsleitung erfolgen, sind unstatthaft. Untervermietung oder Weiterverpachtung durch das Mitglied ist verboten und hat die sofortige Aufkündigung des Unterpachtvertrages zur Folge.

Eintritt in bestehenden Unterpachtvertrag: In den Unterpachtvertrag eintreten können nur (Ehepartner/in oder Lebenspartner/in mit dem gleichen Hauptwohnsitz.)

Auflösung durch Tod des Unterpächters: Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Lebenspartner, Wahl-, Stief-, Pflege- oder Eigene Kinder des Verstorbenen, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Wenn Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind und einer von ihnen stirbt, setzt der andere den Unterpachtvertrag allein fort. Die Umschreibung des Unterpachtvertrages kann erst nach Beendigung der Erbschaft erfolgen, das heißt nach dem Erhalt des Einantwortungsbeschlusses. Als Einantwortung wird die gerichtliche Übergabe des Nachlasses einer Verstorbenen/eines Verstorbenen in den rechtlichen Besitz der Erbin/des Erben verstanden. Falls im Einantwortungsbeschluss die Parzelle mit den Baulichkeiten und Kulturen nicht aufgelistet ist, wird eine Verzichtserklärung benötigt, die zugunsten desjenigen der den Unterpachtvertrag weiterführen will. Nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens wird ein Einantwortungsbeschluss ausgestellt. Darin wird festgehalten, wer zu welcher Quote Erbin/Erbe ist. Ein Schätzgutachten ist zu erstellen, behilflich sind ihnen dabei die Schätzmeister des Zentralverbandes der Kleingärtner. Adressen und Telefonnummern der Schätzmeister finden sie in jeder Ausgabe der Kleingärtner Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Zentralverbandes der Kleingärtner. Die Vereinsleitung ist des Weiteren berechtigt, eine einmalige Einschreibgebühr vom neu eintretenden Mitglied zu verlangen. **Die Vergabe des Kleingartens obliegt der Vereinsleitung**, daher kann ein Bewerber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Rechtsnachfolge in gerader Linie sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend und werden im Bundeskleingartengesetz vom 16. Dezember 1958 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Unterpachtvertrag Umschreibung bei Scheidung: Nach einer Scheidung kann eine Umschreibung der Parzelle nur nach Vorlage des Scheidungsurteils geschehen, in diesem Scheidungsurteil muss stehen, wer die Unterpacht weiterführt und die Baulichkeiten und Kulturen auf der Parzelle zustehen. Falls gefordert, ist ein Schätzgutachten zu erstellen, behilflich sind ihnen dabei die Schätzmeister des Zentralverbandes der Kleingärtner. Adressen und Telefonnummern der Schätzmeister finden sie in jeder Ausgabe der Kleingärtner Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Zentralverbandes der Kleingärtner.

Unterpachtvertrag Umschreibung bei Heirat oder Namensänderung; Bei Heirat oder Namensänderung muss der Unterpachtvertrag umgeschrieben werden, dazu benötigen sie die Heiratsurkunde bzw. den Bescheid der Namensänderung.

Bitte beachten sie dass die **Vergabe der Parzelle der Vereinsleitung obliegt**. Weitergabe der Parzellen erfolgt nur an Bewohner des Stadtgebietes der Stadtgemeinde Traiskirchen, dieser muss seit fünf Jahren im Stadtgebiet Traiskirchen Hauptgemeldet sein und die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis ist als Nachweis vorzulegen).

Ruhezeiten bitte unbedingt einhalten (Mähen, Aggregate, Lautstärke etc.):

Diese Zeiten gelten von Anfang Sommerzeit und enden mit dem Ende der Sommerzeit

Montag – Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr

Samstag ab 12:00 Uhr

Sonn- und Feiertag ganztägig von 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Verwendung von lärmenden Maschinen und Geräten ist nur an Wochentagen, mit Ausnahme der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, gestattet. Die Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr gilt als absolute Ruhezeit, in der auch die Lautstärke von Musikgeräten u. dgl. so eingestellt sein muss, damit keine Störung der Nachbarn erfolgt. Die seitens des Landesverbandes vorgegebene Ruhezeit kann durch den jeweiligen Verein in dessen Generalversammlung, mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die Stadt- oder Gemeindeverordnungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Außerkraftsetzung der Ruhezeiten: Die Vereinsleitung kann vorübergehend die Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr außer Kraft setzen, z. B. bei Arbeiten, die durch Fachfirmen nach zu bezahlenden Arbeitsstunden (Stehzeiten werden mitverrechnet) ausgeführt werden. Dies gilt auch für Neu-, Um-, und Zubauten, welche der Vereinsleitung angezeigt und von ihr genehmigt wurden, da dies im Interesse der Reduzierung einer längeren, unnötigen Lärmentwicklung gelegen ist. Bei allen Vereinstätigkeiten, wie Gemeinschaftsarbeiten, die zeitgebunden sind oder bei Veranstaltungen des Vereines, kann die Ruhezeit ebenfalls kurzfristig abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Bauwerke und Bauausführung: Die Bauausführung der Gebäude darf nur komplett in Holzbauweise sein, ansonsten wird die Bauausführung zur Gänze im Niederösterreichischen Kleingartengesetz, in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Alle Bauwerke, die nicht im NÖ. Kleingartengesetz behandelt werden, sind in der NÖ. Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Schwimmbäder, Biotope, können, ungeachtet der Bestimmungen des NÖ. Landesbauordnung durch die Generalversammlung des jeweiligen Vereines einer Selbstbeschränkung oder eines Verbotes, so fern nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, unterzogen werden.

Stromerzeugung: Zur dauerhaften Stromversorgung ist nur die Montage einer Photovoltaik bzw. einer Solaranlage gestattet, Windräder egal welcher Ausführung und Kraftstoffaggregate im Dauerbetrieb sind nicht gestattet.

Bauvorhaben (Neu-, An-, Umbauten von Hütten, Pergola etc.) unbedingt vor Baubeginn der Vereinsleitung schriftlich mit Bauplan den genauen Größenangaben von Grundstück, Lageplan und Bauplan des Objektes (Einreichplan), an die Vereinsleitung zur Genehmigung übergeben. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf mit dem Bau begonnen werden. **Für die gesetzlichen Bestimmungen kontaktieren Sie bitte die Vereinsleitung.**

Errichtung von WC Anlagen mit Fäkalientank (Senkgrube) ist eine Genehmigung der Vereinsleitung des Kleingartenverein Traiskirchen und bei der Stadtgemeinde Traiskirchen die Baugenehmigung dafür einzuholen. Erst nach Erhalt der Baugenehmigung und deren Vorlage bei der Vereinsleitung kann mit dem Bau begonnen werden. Eine Kopie der Bau und Betriebsgenehmigung ist bei der Vereinsleitung abzugeben.

Restmüll/Sperrmüll ist vom Mitglied selbst zu entsorgen. Kompostfähiges Material sollte auf Ihren Komposthaufen kommen (keine Speisereste). Sperrmüll kann im Bauhof (nur für Ortsansässige mit Traiskirchen Card) entsorgt werden.

Grünschnitt zu Fa. Kopp, Trumauerstraße führen, bzw. im Garten kompostieren. Falls nicht möglich, bei gekennzeichneten Stellen neben der Trumauerstraße lagern. Grasschnitt ohne Säcke, Äste und Zweige gebündelt. Baumstämme sind selbst zu entsorgen.

Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch die Nachbarn durch üblen Geruch nicht belästigen oder das Gesamtbild der Anlage ungünstig beeinflussen. Daher ist der Komposthaufen, der mind. 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein muss, durch Sträucher oder Hecken abzuschirmen. **Das Kompostieren von Speiseresten ist verboten.**

Das Verbrennen von Müll.- div. Abfällen und sogenannte Brauchtuftsfeuer sind verboten.

WC – Camping WC Entleerung: Entleerung nur im gekennzeichneten Teil des Vereins-WC (nicht im Personen WC). Im Personen-WC bitte Wasserstoptaste verwenden, damit die Senkgrube nicht unnötigerweise gefüllt wird. Sollte die Senkgrube nahezu voll sein, verständigen Sie bitte einen Funktionär. Das Personen-WC ist mit dem Gartenschlüssel sperrbar, bitte versperrt halten.

Außenseiten/Zwischenwege: Weganteile (ggf. auch Gartenrückseite) von Unkraut/Blumen rein halten und überhängende Hecken/Sträucher, sowie Äste am Weg, Außenzaun und zu Nachbarparzelle zurückschneiden. Schilfmatten sind in der gesamten Anlage verboten und dürfen somit auch nicht als Außeneinfriedung dienen. Ablagerungen von Materialien sowie von Schutt und Abfällen ist auf den Wegen (Wegrändern) verboten. Bei Lagerung von Materialien, Dünger und dgl., die nur kurzzeitig erfolgen darf, ist vom Mitglied Sorge zu treffen, dass daraus kein Schaden entstehen kann. Danach sind die Wege wieder zu säubern.

Innenzäune: Einfriedungen zwischen den einzelnen Kleingärten und gegen die Wege dürfen höchstens 1 m, gegen den allgemein zugänglichen Bereich 1,5 m hoch sein. Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden. Das Pflanzen von Schlingrosen entlang der Nachbarparzelle ist nur mit einem Mindestpflanzabstand von 1 m erlaubt. Wer eine Hecke als Einfriedung wählt, muss mit den Pflanzen den gleichen Grenzabstand einhalten, wie bei sonstigen Bäumen, Sträuchern usw. Die Bepflanzung für den Sichtschutz ist so durchzuführen, dass dies nicht als Einfriedung dient, und den Nachbarn in keiner Weise beeinträchtigt und eine Wuchshöhe von 1,80 m nicht überschreitet. Es ist daher ein Mindestabstand von 1 m zur Parzellengrenze einzuhalten. Sichtschutzwände dürfen höchstens 1,80 m (keine Schilfmatten, Plastikplanen oder Mauern) hoch errichtet werden und müssen einen Abstand von mindestens 2 m zur Parzellengrenze aufweisen. Die angegebenen Höhen sind vom gewachsenen Boden zu messen.

Bepflanzung: Bei Art und Ausmaß der Bepflanzung ist zu achten, dass nicht durch Höhe und Dichte von Bäumen und Sträuchern andere Parzellen so beschattet werden, dass deren ordentliche Bewirtschaftung erschwert wird. Nussbäume sowie Hochstämme aller Obstsorten sind verboten, ebenso Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 5 m überschreiten würden (z.B. Waldbäume, auch nicht als Hecken).

Folgende Mindestabstände zu Parzellengrenzen müssen bei Neupflanzung eingehalten werden:

Äpfel (Halbstämme)	5 m Grenzabstand
Äpfel (Büsche und Hochbüsche)	3 m Grenzabstand
Pfirsiche, Zwetschken	3 m Grenzabstand
Birnen (Halbstämme) und Marillen	4 m Grenzabstand
Äpfel (Spindel) und Birnen (Spindel)	2 m Grenzabstand
Spindeln aller erlaubten Obstarten	1,5 m Grenzabstand

Sonstige Bäume, Sträucher, Hecken u. ä. mit normaler Wuchshöhe bis

Höhe 2 m: 1 m Grenzabstand

Höhe 3 m: 2 m Grenzabstand

Höhe 5 m: 5 m Grenzabstand

Zufahrtswege Das Befahren der Gartenwege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Moped-/Radfahren etc. ist in Zwischenwegen generell verboten.

Sperre der Gartentüren (Zugangswege) nach Betreten und Verlassen der Anlagen, sind diese immer zu versperren.

Gemeinschaftsarbeit: 2x jährlich gemäß Verständigung (Frühjahr oder Herbst). Bei Nichtteilnahme oder schicken keines Ersatzes (Volljährig) ist eine Entschädigungszahlung zu leisten.

Wasseruhrenablese: Beim Herbsttermin werden die Wasseruhren abgelesen. Es wäre von Vorteil wenn Wasserschächte freigemacht und Zutritt zum Garten möglich wäre (eventuelle Kontrolle).

Mitgliederversammlung einmal Jährlich gemäß Einladung.

Informationen in Anschlagkästen auf Türen bzw. bei Vereinshütte sind zu beachten.

Adressenänderungen oder Namensänderungen sind der Vereinsleitung unverzüglich schriftlich oder telefonisch bekannt zu geben.

Anliegen oder Beschwerden bei den Vorstandssitzungen, monatlich am 1. Montag um 18 Uhr in der Vereinshütte (Trumauerseite) bekannt zu geben.

Verbilligter Einkauf mit der Mitglieds- und Vorteil Card gemäß Kleingartenzeitung und bei Fa. OBI (Kd. Nr. 850700), Lagerhaus Guntramsdorf.

Austausch/Reparatur Wasseruhren: erfolgt nur durch den Verein. Kontaktieren Sie bitte den Vorstand. Bei Frostschäden oder Beschädigungen am Funkmodul, haben die Kosten der Unterpächter zu tragen.

Werbung: Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsplätzen, Schaukästen und in oder an den Umzäunungen darf kein Werbematerial zur Aufstellung gelangen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist in und um die Kleingartenanlagen ist verboten.

Kleintierhaltung: Ist nur in jenem Umfang gestattet, als dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Kleingartenfläche nicht beeinträchtigt und eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, üblen Geruch oder sonstige Einwirkungen verbunden ist. Hunde müssen in der Gartenanlage an der Leine kurz geführt werden. Des Weiteren müssen sie so gehalten werden, dass sie innerhalb der Gartenanlage auf Allgemeinflächen nicht unvermutet eine Gefahr darstellen. Hundekot muss vom jeweiligen Hundehalter selbst entfernt werden. Dies gilt auch für Hunde von Besuchern und Gästen. Im Rahmen dieser Bestimmungen obliegt es jedoch der Generalversammlung des Kleingartenvereins Traiskirchen, auf Antrag, durch einfache Stimmenmehrheit festzulegen, ob bzw. welche Kleintiere gehalten werden dürfen. Dies gilt für alle Kleintiere, die im Bereich der Kleintierzucht angesiedelt sind. Desgleichen gilt dies auch für Papageien, Sing- und andere exotische Vögel, die in Volieren oder Käfigen gehalten werden. Kleintierstallungen sind so zu errichten, dass den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird.

Übergangsbestimmungen: Bei der Errichtung von baulichen Objekten in Kleingärten gilt diese Gartenordnung nicht auf jene Objekte, die vor dem Inkrafttreten des NÖ. Kleingartengesetzes vom 5. Juli 2012 errichtet wurden. Jedoch gilt sie ausnahmslos für jene Bauobjekte, die danach errichtet wurden. Für Kleingartenflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gartenordnung für Kleingärten bereits an Kleingärtner zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen wurden, galten bisher alle jene Gesetze, Verordnungen und Gartenordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Kleingartenordnung Gültigkeit hatte. Mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung für Kleingärten, welche im Bundesland Niederösterreich liegen, verliert die bisherige Gartenordnung bzw. die Vereinsgartenordnungen ihre Gültigkeit. Die gesetzlichen Bauvorschriften bleiben jedoch hiervon unberührt. Nach den gesetzlichen Novellierungen wurden anhängige Bauverfahren nach jenen Kriterien zu Ende geführt, die zum Zeitpunkt des Ansuchens in Kraft standen.

Verstöße gegen die Gartenordnung: Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages durch den Generalpächter zur Folge. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Vereinssatzungen.